



## **Stellungnahme der DENEFF und des DENEFF EDL\_HUB**

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs (Spitzenausgleichsverlängerungsgesetz – SpAVerlG)“

vom 5. September 2022

Berlin, 09.09.2022

### **Kontakt:**

DENEFF EDL\_HUB gGmbH  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Rüdiger Lohse**

Geschäftsführer EDL\_HUB  
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.  
Kirchstraße 21  
10557 Berlin

**Dr. Tatjana Ruhl**

Policypreneur Dekarbonisierung der Industrie  
tatjana.ruhl@deneff.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs. Gerne möchten wir Anmerkungen aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit Ihnen teilen und stehen im weiteren Verfahren für weitergehende Ausführungen zur Verfügung.

## **I. Zusammenfassung**

Deutschland steckt aktuell in einer akuten Energiekrise. Gleichzeitig hat sich das Land zum Ziel gesetzt, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Energieeffizienz ist ein ganz wesentlicher Baustein, um beiden Herausforderungen zu begegnen.

Dies spiegelt sich bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 24. November 2021 sowie in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz vom 11. Januar 2022 wider. Bezogen auf Industrieunternehmen hat die Bundesregierung daher sinnvollerweise unter anderem vereinbart, Industrievergünstigungen im Energiesteuerbereich an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu knüpfen.

Beim derzeit geltenden Regime des Spitzenausgleichs bei Energie- und Stromsteuer ist dies nicht der Fall, denn Energieeffizienzverbesserung werden derzeit nur auf volkswirtschaftlicher Ebene, nicht aber vom einzelnen begünstigten Unternehmen gefordert. Die so genannte Glockenlösung mit darüber hinaus viel zu niedrig angesetzten Zielwerten hat in der Vergangenheit nicht ernsthaft zu einer Verbesserung der Energieeffizienz beigetragen.

Individuelle Resilienz und die möglichst umfängliche Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzpotenziale sind aber nun gerade das Gebot der Stunde. Deswegen, aber auch wegen des mittlerweile geänderten europäischen Beihilferechts, ist eine grundlegende Überarbeitung des Spitzenausgleichs notwendig.

Der Spitzenausgleich praktiziert außerdem eine so genannte Fallbeilregelung, die Unternehmen dazu anreizt, ihren Energieverbrauch erkennbar über dem Schwellenwert für die Vergünstigung zu halten, damit schwankende Energieverbräuche nicht unabsichtlich zu einem Verlust der Vergünstigung führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die nun angekündigte einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs mehr als fragwürdig. Sogar die kaum wirksame Effizienzanforderung auf volkswirtschaftlicher Ebene soll nun entfallen. Damit steht der durchaus beachtlich dimensionierten Steuerentlastung überhaupt keine Gegenleistung außer eines Zertifikats für ein Energiemanagementsystem mehr entgegen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Revision des Spitzenausgleichs im Jahr 2021 eine Studie ausgeschrieben („BMF Vorhaben fe 6/20 „Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz“), deren Ergebnisse seit Längerem vorliegen müssten. Es ist schwer vorstellbar, dass die Studie eine einfache Verlängerung des Spitzenausgleichs empfiehlt.

### **DENEFF und DENEFFEDL\_HUB empfehlen daher dringend folgende Optimierungen:**

- 1. Fallbeilregelung abschaffen**
- 2. Unternehmensindividuelle Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistung**

Für die Gestaltung von Gegenleistungen in Form unternehmensindividueller Energieeffizienzmaßnahmen empfehlen wir folgende Lösung:

*Das begünstigte Unternehmen muss*

- a. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018 betreiben,
- b. jährlich eine Treibhausgas-Bilanz nach DIN EN ISO 14064:1 oder dem Greenhouse-Gas-Protocol verifizieren lassen, und
- c. ein mit dem Klimaschutzgesetz konformes Klimaneutralitätsziel definiert haben.

An Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems nach Absatz 1 können Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 5 Gigawattstunden hatten, spätestens ab dem 1. Januar 2023

- 1. ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021\* mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder
- 2. Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.

Weiter muss das Unternehmen folgende Klimaschutzmaßnahmen durchführen:

- a. Es muss ab dem Abrechnungsjahr 2023 Investitionen tätigen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, die im Rahmen des jeweiligen Energiemanagementsystems nach § 10 konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden. Soweit in einem Unternehmen keine weiteren Maßnahmen nach Satz 1 identifiziert wurden, erhält das Unternehmen die Beihilfe nach diesem Gesetz, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben.
- b. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Maßnahme ist gegeben, wenn die Maßnahme bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen des Energiemanagementsystems nach § 10 einen positiven Kapitalwert aufweist, der unter Zugrundelegung der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, ermittelt worden ist, und zwar nach maximal 90 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer.
- c. Zusätzlich zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz muss das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses tätigen, um die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.
- d. Die von dem Unternehmen für Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 aufgewendete Investitionssumme abzüglich der Fördermittel Dritter muss mindestens 80 Prozent des dem Unternehmen nach diesem Gesetz gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr entsprechen. Sofern das Gesamtinvestitionsvolumen für wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 geringer ist als die Mindestschwelle nach Satz 1, beschränkt sich der Investitionsnachweis auf diese Maßnahmen. Soweit die Investitionssumme den Beihilfebetrag für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr übersteigt, kann der überschüssige Teil der Investitionssumme in den nachfolgenden vier Jahren auf den erforderlichen Investitionsnachweis angerechnet werden.
- e. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Tätigkeit der Investition für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 ist die Realisierung der jeweiligen Maßnahme. Für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, ist der maßgebliche Zeitpunkt abweichend von Satz 1 die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs.“